



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Antragsteller/in**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

AfD-Fraktion	0120/21 - I/23 -
--------------	------------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		

**Betreff:**

**Wahlwerbung  
Sondernutzungserlaubnis für das Aufhängen von Wahlplakaten**

**Anlage/n:**

ohne Anlagen

**Text:**

Der Magistrat der Stadt Wetzlar erteilt zukünftig den politischen Parteien für den Wahlkampf eine Sondernutzungserlaubnis, die auch das Aufhängen einer begrenzten Anzahl von Wahlplakaten in definierten Bereichen der Stadt grundsätzlich ermöglicht.

Wetzlar, den 09.06.2021

gez. Lothar Mulch

## **Begründung:**

Aus der Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (Art. 28 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 GG) und aus der Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, die sich aus Art. 21 GG und §§ 1 ff Parteiengesetz ergibt, folgt, dass die Parteien die Möglichkeit haben müssen, in einem angemessenen Rahmen für ihre Ziele zu werben.

Die derzeitige Regelung der Stadt Wetzlar beruht auf einer Vereinbarung, die nicht von allen Parteien getragen wird. Die Sondernutzungserlaubnis berücksichtigt einerseits nicht mehr zeitgemäße Formen des Wahlkampfes (z. B. Lautsprecherwerbung), andererseits räumt sie anderen Formen keinen oder nicht ausreichenden Raum ein. In der Praxis führt sie zu zahlreichen Rückfragen und Konfliktfällen. Teilweise können Parteien überhaupt nicht angemessen werben, da die von der Stadt zur Verfügung gestellten Werbeflächen nicht genug Platz bieten. Wenn die Parteien die Möglichkeit erhalten, in definierten Bereichen, unabhängig von Veranstaltungen, mit einer begrenzten Anzahl von Wahlplakaten unabhängig von städtischen Wahltafeln für ihre Sache zu werben, werden diese Konflikte entschärft. Die Zahl von Straftaten im Zusammenhang mit Wahlwerbung geht zurück. Grundsätzlich wird die Verwaltung entlastet.